

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

ZPO §§ 321, 711, 713, 716

Sieht das Oberlandesgericht von einer Anordnung nach § 711 ZPO zugunsten des Schuldners ab, weil nach seiner Auffassung der Wert der Beschwer 40.000 DM nicht übersteigt, so beginnt die Frist für den Antrag auf Urteilsergänzung erst mit der Zustellung des Beschlusses, durch den das Revisionsgericht den Wert der Beschwer auf mehr als 40.000 DM festlegt.

BGH, Beschl. v. 16. Februar 1984 - III ZR 87/83 - OLG Oldenburg
LG Osnabrück

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 87/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Heinrich G [REDACTED],
L [REDACTED] Straße 1, L [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Heinz K [REDACTED],
B [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße 18, L [REDACTED],

2. Elisabeth K [REDACTED] geb. H [REDACTED],
B [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße 18, L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 16. Februar 1984

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 6. Februar 1984,
die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 5. Mai 1983 gemäß § 719 ZPO
einstweilen einzustellen, wird zurückge-
wiesen.

G r ü n d e

Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden
hat, kann einem Gesuch um Vollstreckungsschutz gemäß
§ 719 Abs. 2 ZPO nicht stattgegeben werden, wenn der
Vollstreckungsschuldner es unterlassen hat, nach
§§ 716, 321 ZPO die Ergänzung des Berufungsurteils zu
beantragen (BGH Beschl. vom 25. August 1977 - V ZR
141/77 = LM ZPO § 711 Nr. 1 m.w.Nachw.).

So liegt es hier. Das Berufungsgericht hat über
die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht (vollständig)
entschieden. Es hat weder (von Amts wegen) eine Schutz-
anordnung gemäß § 711 ZPO getroffen noch über den in
der Berufungsbegründungsschrift enthaltenen und im Ter-
min zur mündlichen Verhandlung gestellten Schutzantrag
des Klägers befunden. In solchen Fällen kann der Schuld-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ner die Ergänzung des Berufungsurteils beantragen (BGH Beschlüsse vom 3. Oktober 1962 - IV ZR 252/62 = LM ZPO § 719 Nr. 21, vom 14. Januar 1964 - Ib ZR 4/64 = LM ZPO § 713 Nr. 10, vom 25. August 1977 - V ZR 141/77 = LM ZPO § 711 Nr. 1).

Dem steht hier nicht entgegen, daß das Berufungsgericht von einer Vollstreckungsschutzanordnung möglicherweise abgesehen hat, weil es die Voraussetzungen des § 713 ZPO für gegeben erachtete, daß nämlich ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht stattfindet: Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer auf weniger als 40.000 DM festgesetzt (§ 546 Abs. 2 ZPO). Das hinderte den Kläger nicht, gleichwohl die Ergänzung des Urteils zu beantragen, so wie er auch Revision eingelegt und insoweit - mit Erfolg (vgl. Senatsbeschuß vom 10. Oktober 1983 = WM 1983, 1320) - beantragt hat, den Wert der Beschwer auf mehr als 40.000 DM festzusetzen. Läßt der Schuldner die Frist für den Antrag auf Urteils-ergänzung ungenutzt verstreichen, so hat er sich selbst in die Lage versetzt, einen zunächst vermeidbaren Nachteil nicht mehr abwenden zu können. Ein unersetzlicher Nachteil im Sinne des § 719 Abs. 2 ZPO liegt dann nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist die Frist für den Antrag auf Urteilsergänzung nach §§ 716, 321 ZPO im übrigen noch nicht abgelaufen. Wie in den Fällen der Tatbestandsberichtigung (vgl. BGH Beschl. vom 18. Februar 1982 - VIII ZR 39/82 = LM ZPO § 716 Nr. 3) beginnt die Zweiwochenfrist des § 321 Abs. 2 ZPO erst mit der Zustellung des Beschlusses, durch den der Wert der Beschwer des Revisionsklägers abweichend von der Wertfestsetzung des Berufungsgerichts auf mehr als 40.000 DM festgesetzt wird.

Erst dann steht nämlich endgültig fest, daß gegen das Berufungsurteil das Rechtsmittel der Revision stattfindet und die Partei infolgedessen davon ausgehen kann, mit Aussicht auf Erfolg vor dem Berufungsgericht einen Antrag auf Erlaß eines Ergänzungsurteils stellen zu können. Die Frist hat hier noch nicht zu laufen begonnen. Der Senatsbeschluß vom 10. Oktober 1983 ist den Parteien nicht förmlich zugestellt worden (vgl. § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Krohn

Tidow

Engelhardt

Halstenberg

Werp